

Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Stadt Herbolzheim

Präambel

Durch die demografische Entwicklung, ein geändertes Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie weiteren gesellschaftspolitischen Fragen und Zielsetzungen verändern sich die kommunalen Aufgaben stetig.

Bedeutende Elemente der kommunalen Selbstverwaltung für ein attraktives, gesellschaftliches Geschehen in der Stadt sind die Vereine. Sie bieten eine Vielfalt an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten sowie die soziale Einbindung in die örtliche Gemeinschaft.

Für die Stadt Herbolzheim ist die Förderung der städtischen Vereine sowie deren freien Betätigung im kulturellen und sportlichen Bereich eine vorrangige kommunale Aufgabe. Einen großen Wert legt die Stadt auch auf die gezielte Förderung von Jugendlichen innerhalb der Vereine, denn sie bilden die Basis dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist.

Unter Förderung versteht die Stadt nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Beratung, gegenseitige Information, Transparenz, Kooperation und Koordination in diesen Bereichen sowie die Bereitstellung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen.

§ 1 Grundsätzliche Förderkriterien

Im Rahmen dieser Richtlinien sollen grundsätzlich alle Vereine, die in Herbolzheim ihren Sitz haben und allen Einwohnern der Stadt gegenüber offen sind, gefördert werden.

Jene Vereine, die ihren Sitz nicht in Herbolzheim haben, werden grundsätzlich nicht gefördert (auswärtige Vereine).

Dabei werden nur die Vereine, die einen ideellen Zweck im Sinne der musischen, kulturellen, heimatpflegerischen, sozialen oder sportlichen Daseinsfürsorge zum Wohle der Einwohner der Stadt verfolgen, gefördert.

Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen, Stiftungen oder Fördervereine, werden nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht

§ 2 Bar- und Sachleistungen

2.1 Grundförderung

Die jährliche Grundförderung der Vereine richtet sich nach deren Mitgliederzahl zum Jahresbeginn (abzüglich der Anzahl der Jugendlichen), die der Stadtverwaltung jeweils zum Ende des ersten Quartals mitzuteilen ist.

Die jährliche Grundförderung beträgt

- bei Musikvereinen: 4,00 € je Mitglied
- bei sporttreibenden Vereinen: 3,00 € je Mitglied
- bei Vereinen mit einem kulturellen oder sonstigen Vereinszweck: 2,00 € je Mitglied

Die Mindestregelförderung eines von dieser Richtlinie begünstigten Musikvereins beträgt 2.000 € jährlich, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

Die Mindestregelförderung eines von dieser Richtlinie begünstigten Sport-, Kultur-, Gesangs- oder sonstigen Vereins beträgt 300 € jährlich, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

Voraussetzung für den Erhalt der jährlichen Grundförderung ist, neben den allgemeinen Voraussetzungen, dass der Verein zur Finanzierung seines Vereinszwecks von jedem Mitglied einen entsprechenden jährlichen Beitrag erhebt.

2.2. Jugendförderung

Neben der jährlichen Grundförderung erhalten Vereine eine Jugendförderung, sofern sie tatsächliche Jugendarbeit leisten. Der Zuschuss wird für jeden Jugendlichen gewährt, der zum 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die jährliche Jugendförderung beträgt

- bei Musikvereinen: 20,00 € je jugendlichem Mitglied
- bei sporttreibenden Vereinen: 18,00 € je jugendlichem Mitglied
- bei Vereinen mit einem kulturellen oder sonstigen Vereinszweck: 16,00 € je jugendlichem Mitglied

2.3 Jugendfreizeiten

Lager, Fahrten und Wanderungen, die länger als einen Tag andauern und von Jugendgruppen oder -verbänden veranstaltet werden, sind zuschussfähig.

Pro Tag und teilnehmenden Jugendlichen werden 2,50 € bezuschusst. Ohne Rücksicht auf deren Alter gilt dies auch für die Betreuer.

Bezuschusst werden können für einen Teilnehmenden in der Regel Freizeiten für maximal sieben Tage im Jahr. Die Auszahlung erfolgt an die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband oder sonstigen Veranstalter, die bzw. der die Freizeit durchgeführt hat.

Kein gemeindlicher Zuschuss wird gewährt, sofern Jugendfreizeiten aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

2.4 Jubiläumsgaben

Die Vereine erhalten Jubiläumsgaben i.H. von 500,00 Euro anlässlich des 25-, 50-, 75-jährigen usw. Bestehens, bei einem 100-jährigen Jubiläum 1.000 Euro (bei weiteren runden Jubiläen ebenfalls 1.000 Euro).

Bei nicht klassischen Jubiläen (20-, 30-, 40-, 60-, 70-, 80-, 90-, 110-jähriges Bestehen) erhalten die Vereine eine Jubiläumsgabe von 100,00 €. Diese Regelung gilt für länger bestehende Vereine entsprechend für jeweils weitere 10 Jahre des Bestehens.

2.5 Zuschüsse zur Anschaffung von beweglichen Sachen

Beschaffungen von beweglichem Vermögen, deren Anschaffungswert mindestens 200,00 € betragen und die im Vereinseigentum verbleiben, sind zuschussfähig. Ein Zuschuss wird nur gewährt, sofern sie im Vereinsbestand aufgenommen und zur Erfüllung des Vereinszwecks dient.

Er beträgt 20 % der Anschaffungskosten.

Die Höhe des jährlichen Zuschusses wird pro Verein auf 2.000,00 € begrenzt.

2.6 Investitionsförderung

Die Stadt Herbolzheim kann zweckentsprechende Investitionen, Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Vereinsheimen etc. mit einem Zuschuss von 10 % des zuschussfähigen Aufwands fördern.

Der jährliche Zuschuss darf eine Höhe von 10.000,00 € hierbei nicht überschreiten.

Ein Zuschuss wird **nicht** gewährt, wenn der Aufwand unter 2.000,00 € liegt. Ebenso sind Räumlichkeiten von der Bezuschussung ausgeschlossen, welche als öffentliche Gaststätte genutzt werden oder genutzt werden sollen. Als öffentliche Gaststätte im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Räumlichkeit, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr verabreicht werden und der Betrieb für jedermann zugänglich ist.

Das zu fördernde Bauvorhaben ist der Stadt Herbolzheim im Vorfeld anzuzeigen. Die Baumaßnahme muss uneingeschränkt gemeinnützig und für den Verein notwendig sein. Für jegliche Maßnahmen sind zuvor Kostenvoranschläge sowie die entsprechenden Originalbelege einzureichen. Der Betrag wird im folgenden Haushaltsjahr nach Vorlage der Originalbelege ausbezahlt.

2.7 Vereinsräumlichkeiten

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert die Stadt die Arbeit der Vereine durch die Bereitstellung von Veranstaltungs- und Unterrichtsräumen, von Sport- und Mehrzweckhallen sowie von städtischen Sportfreianlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Einrichtung wird ausschließlich zu Vereinszwecken in geregelter Umfang genutzt
- Im Zusammenhang mit den Nutzungen werden keine Eintrittsgelder erhoben.

Von der Regelförderung wird die Förderung durch die Nutzung städtischer Einrichtungen in Abzug gebracht.

Die Zuteilung freier Belegungszeiten erfolgt auf schriftlichen Antrag der Vereine durch die Stadtverwaltung mittels eines Belegungsplanes oder Mietvertrags.

2.8 Beiträge im Amtsblatt und auf der Homepage

Termine und Veranstaltungshinweise der Vereine können in angemessenem Umfang kostenlos im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Herbolzheim veröffentlicht werden. Hinweise auf Veranstaltungen, die nicht dem ideellen Vereinszweck dienen, sind davon ausgenommen.

§ 3 Besondere Förderung

3.1 Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Die Stadt Herbolzheim fördert Aktivitäten im Rahmen ihrer Städtepartnerschaft bzw. -freundschaften zwischen Vereinen und den folgenden Städten

- Brilon
- Kremnica (Slowakei),
- Morawica (Polen),
- Oliva (Spanien) und
- Sisteron (Frankreich)

durch die Gewährung von Zuschüssen.

Führen Vereine offizielle Begegnungen mit Partnerstädten bzw. -freundschaften der Stadt Herbolzheim durch, können diese je Teilnehmenden einen Zuschussbetrag i.H. v. 10,00 € erhalten. Dieser Zuschuss wird grundsätzlich nur für eine Reise pro Verein und Partnerstadt bzw. -freundschaft gewährt.

Beherbergen Vereine Besucher aus Partnerstädten bzw. -freundschaften, können diese einen Zuschuss i.H. v. 10,00 € je Besucher erhalten.

Diese Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Begegnungen im Rahmen der offiziellen Städtepartnerschaften veranstaltet und vorher von der Stadt genehmigt wurden.

§ 4 Verfahren bei Antragstellung

Dem Antrag sind zur Information des Bürgermeisteramts, die Bestätigungen über die Mitgliederzahlen (Angabe der Anzahl der Gesamtmitglieder, sowie Namen und Geburtsjahrs der Jugendlichen) beizufügen.

Die Vereinsförderung ist grundsätzlich schriftlich bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu beantragen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

Zuschüsse für die Beschaffung von beweglichem Vermögen bzw. für Investitionen sind bis zum 01. Oktober eines Jahres (für eine Investition im Folgejahr) schriftlich bei der Stadt unter Vorlage des Kostenrahmens (in Form von Angebotsübersichten) vorzulegen.

Die Förderbeiträge werden den Vereinen auf Antrag jährlich, nach Genehmigung bzw. Bestätigung des Haushalts, ausbezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. Dezember 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Herbolzheim, den 17.12.2020

.....
Thomas Gedemer
Bürgermeister